



## **Pyrrhussieg beziehungsweise typisches Eigentor :**

# **Der Schiedshof befindet über die Abschreibungsregeln und annulliert Vorzugsregelung für kleinere und mittlere Unternehmen**

ein Beitrag von Rainer PALM, Rechtsanwalt  
Stand : Mai 2004

Durch seinen Entscheid vom 31. März 2004 hat der Schiedshof eine wahre Bombe platzen lassen, in dem er eine fiskalische Regel aus dem Jahr 2002 als nicht verfassungskonform annulliert hat. Bei dem besagten Prinzip handelt es sich um die so genannte Proratisierung bzw. die Ausnahme zur Pflicht der Proratisierung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU).

Dabei hatten doch gerade mittlere Unternehmen vor dem Schiedshof geklagt, um weiterhin in den Genuss der Vorzugsregelung zu kommen, da sie drohten nicht mehr unter diese zu fallen. Dass aus diesem Torschuss ein Eigentor werden sollte hatte dabei niemand geahnt.

Aber mal eins nach dem anderen :

- Prinzip der Proratisierung

Unternehmen, die im Laufe des Jahres eine Investition tätigen, können die Abschreibung nur für die noch laufende Zeit bis Ende des (Geschäfts-) Jahres vornehmen. Wenn also ein Ankauf am 1. September getätigt wird, so kann nur ein Drittel der normalen jährlichen Abschreibung in die Steuererklärung mit aufgenommen werden.

Dieses Prinzip heißt Proratisierung. Dabei wird die Abschreibung auf die noch verbleibenden Tage bis zum Jahresende umgerechnet.

Hinzu kommt, dass die Nebenkosten zusammen mit den Investitionskosten abgesetzt werden müssen und auch im gleichen Rhythmus wie diese.

- Ausnahme zu diesem Prinzip : Wer sind KMU's?

Ein Gesetz sieht vor, dass KMU's von dieser Regelung ausgenommen sind. Dadurch entstand ein Phänomen, bei dem Ende des Jahres unter Umständen noch schnell Investitionen getätigt wurden, um so die Abschreibung für das ganze Jahr vornehmen zu können und so das steuerliche Ergebnis zu mindern.

Wenn also ein Unternehmen einen theoretischen Gewinn ausgewiesen hätte, konnte dieser Gewinn annulliert werden durch eine geschickte Investition am Ende des Jahres.

Außerdem können KMU's laut diesem Gesetz die Nebenkosten sofort und im ganzen Umfang absetzen und müssen diese nicht parallel mit den Anschaffungskosten der Investition absetzen.

- Kritik an dieser Ausnahme

Eine Reihe von Unternehmen, die nicht mehr unter die KMU fallen hat sich gegen die Ausnahme gewehrt, da sie der Meinung waren, dass die Kriterien ob man unter die Bezeichnung der kleineren und mittleren Unternehmen fällt oder nicht, ungenügend seien.

So ist es z.B. nicht verständlich, dass das Einkommensteuergesetzbuch lediglich ein einziges Kriterium kennt, um KMU's von anderen Unternehmen zu unterscheiden : der Gewinn. Falls der Gewinn vor Steuern über 325.000 Euro liegt ist das Unternehmen kein KMU mehr.

Natürlich schwankt der Gewinn unter Umständen beträchtlich und selbst ein sehr großes Unternehmen kann sich mit geschickten Investitionen "arm" rechnen, so dass es einen bescheidenen Gewinn aufweist, der unter 325.000 Euro liegt. Somit würde es unter die KMU-Regel fallen.

Anders herum gesagt bedeutet dies, dass ein wirklich kleines Unternehmen mit kleiner Belegschaft, dass sehr gut floriert nicht mehr als kleines Unternehmen gilt, wenn es die 325.000 Euro Marke beim zu versteuernden Gewinn überschreitet.

Diese tatsächlich nicht sehr logische Regel zur Bestimmung der KMU's war somit verständlicher Weise einigen Unternehmen ein Dorn im Auge. Einige reichten einen Rekurs vor dem Schiedshof gegen die Regelung ein und bekamen mit dem Entscheid vom 31. März 2004 recht.

- Der Entscheid des Schiedshofes

Der Schiedshof stellte sich also auf die Seite der Unternehmen, die sich durch die Kriterien zur Bestimmung der KMU's ungerecht behandelt fühlten. Nur mit dem bitteren Beigeschmack, dass der Schiedshof nicht etwa wie gehofft die Ausnahme zur Proratisierung auf die anderen Unternehmen ausgedehnt hat, sondern dass er sie als nicht verfassungskonform ansah und somit gänzlich aufgehoben hat.

Somit gibt es keine Vorzugsbehandlung für KMU's mehr. Sowohl die Ausnahme zur Proratisierung als auch die Möglichkeit zur sofortigen und vollständigen Geltendmachung von Nebenkosten auf diese Investitionen ist abgeschafft worden.

Allerdings wird diese Aufhebung der Ausnahmen erst mit dem Steuerjahr 2005 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass Anschaffungen, welche im Jahr 2004 getätigt werden, nicht mehr von der Vorzugsregel für KMU's profitieren können.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber nunmehr reagiert und die Vorzugsregel auf einem anderen Wege wieder einführt.

Es gibt auch noch andere Bereiche, in denen Vorzugsregelungen für KMU's vorgesehen sind und die vielleicht ebenfalls aufgehoben werden könnten. Dies bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall werden sich KMU's hüten allzu voreilig gegen Gesetze zu klagen, die eigentlich einen wesentlichen Vorteil für sie darstellen, sonst könnte der Schuss nochmals nach hinten losgehen.